

PAION HV#2008

Einladung zur Hauptversammlung
der PAION AG, Aachen

ISIN DE 000A0B65S3



Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen
Hauptversammlung der PAION AG ein, die

am Montag, den 05. Mai 2008, um 10:00 Uhr
im forum M, Buchkremerstraße 1-7, 52062 Aachen,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2007 inklusive des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Diese Unterlagen können im Internet unter www.paion.de/hv eingesehen werden. Sie liegen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus und werden Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich kostenlos zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008 sowie des Abschlussprüfers für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5 und 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

- (a) Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 bestellt.
- (b) Die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, wird zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5 und 37y Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes im Geschäftsjahr 2008 bestellt.

5. Beschlussfassung über (i) die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsprogramms 2008 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der PAION AG an Mitglieder des Vorstands der PAION AG und an für den Erfolg der Gesellschaft besonders wichtige Mitarbeiter der PAION AG und ihrer Konzerngesellschaften bei gleichzeitiger Schließung des Aktienoptionsprogramms 2005 für Neuausgaben, sowie (ii) Änderung der Gewinnberechtigung der Aktien, die aufgrund der bereits ausgegebenen Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2005 bezogen werden können, sowie (iii) die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2008 I zur Bedienung des Aktienoptionsplanes 2008 bei gleichzeitiger Ermäßigung der Bedingten Kapitalia III und 2004 II, soweit sie zur Bedienung der gewährten Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2005 nicht erforderlich sind, sowie (iv) entsprechende Änderungen der Satzung

Für die Zukunft der PAION-Gruppe ist es unerlässlich, langfristige, strategische Unternehmensziele zu definieren und erfolgreich umzusetzen. Von maßgeblicher Bedeutung sind dabei diejenigen Personen, deren Entscheidungen eng mit der Entwicklung und dem Erfolg des Unternehmens verknüpft sind. Durch die Ausgabe von Aktienoptionen soll das Interesse dieser Personen an einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes gestärkt und eine wettbewerbsfähige Vergütungskomponente geschaffen werden. Um über ein optimales und zeitgemäßes Aktienoptionsprogramm zu verfügen, das die mit ihm bezweckten Ziele bestmöglichst verwirklichen kann, wird vorgeschlagen, das Aktienoptionsprogramm 2005 für Neuausgaben zu schließen und ein neues Aktienoptionsprogramm 2008 zu schaffen, das auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2005 beruht, diesem gegenüber jedoch optimiert ist. Zur Vermeidung unterschiedlicher Gewinnberechtigungen der aufgrund der Aktienoptionsprogramme 2005 und 2008 zu beziehenden Aktien wird vorgeschlagen, die Gewinnberechtigung der Aktien, die aufgrund der bereits ausgegebenen Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2005 bezogen werden können, an die Regelung zur Gewinnberechtigung der Aktien, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 bezogen werden können, anzupassen. Um zur Bedienung der Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2008 Aktien aus bedingtem Kapital schaffen zu können, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, ein Bedingtes Kapital 2008 I zu schaffen. Die Hauptversammlung vom 30. Dezember 2004 hat ein Bedingtes Kapital 2004 II für die Bedienung des gleichzeitig verabschiedeten Aktienoptionsprogramms 2005 in Höhe von EUR 1.000.000 beschlossen.

Die Hauptversammlung vom 26. August 2005 hat zudem ein Bedingtes Kapital III beschlossen, das ebenfalls zur Bedienung der Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2005 genutzt werden konnte. Dadurch wurde das Grundkapital der Gesellschaft um weitere bis zu EUR 110.000 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 110.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2005 sind derzeit 858.121 Aktienoptionen gewährt worden. Soweit das Bedingte Kapital 2004 II zur Bedienung der gewährten Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2005 nicht erforderlich ist, wird vorgeschlagen, es zu ermäßigen bzw. aufzuheben. Des Weiteren wird vorgeschlagen, das Bedingte Kapital III aufzuheben, da es zur Bedienung der gewährten Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2005 nicht erforderlich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor zu beschließen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der PAION AG

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Dezember 2013 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 bis zu 815.000 Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der PAION AG mit einer Laufzeit von zehn Jahren ab dem Ausgabetag auszugeben, mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug von einer Aktie der PAION AG gewährt. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der PAION AG sowie für den Erfolg der Gesellschaft besonders wichtige Mitarbeiter der PAION AG und ihrer Konzerngesellschaften bestimmt. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Für die Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 gelten folgende Eckpunkte:

(1) Bezugsberechtigte, Gesamtvolumen und dessen Aufteilung

Im Zuge des Aktienoptionsprogramms 2008 dürfen Aktienoptionen ausschließlich an a) Mitglieder des Vorstands der PAION AG

(„Gruppe 1“) und b) für den Erfolg der Gesellschaft besonders wichtige Mitarbeiter der PAION AG und ihrer Konzerngesellschaften („Gruppe 2“) ausgegeben werden. „Konzerngesellschaften“ sind (i) Gesellschaften, an denen die PAION AG mittelbar oder unmittelbar mehr als 50% der Anteile hält, (ii) Gesellschaften, in denen die PAION AG mittelbar oder unmittelbar mehr als 50% der Stimmrechte hält, sowie (iii) Gesellschaften, denen gegenüber die PAION AG mittelbar oder unmittelbar herrschendes Unternehmen aufgrund eines Beherrschungsvertrages oder eines vergleichbaren Unternehmensvertrages ist. Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der PAION AG festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der PAION AG Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen ausschließlich dem Aufsichtsrat der PAION AG.

Unter dem Aktienoptionsprogramm 2008 können höchstens insgesamt 815.000 Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden. An Bezugsberechtigte der Gruppe 1 können insgesamt höchstens 366.750 Aktienoptionen (also höchstens insgesamt 45% der Aktienoptionen) ausgegeben werden; an Bezugsberechtigte der Gruppe 2 können insgesamt höchstens 448.250 Aktienoptionen (also höchstens insgesamt 55% der Aktienoptionen) ausgegeben werden. An Bezugsberechtigte, die beiden Gruppen angehören, können Aktienoptionen nur unter Anrechnung auf das Kontingent der Gruppe 1 gewährt werden.

(2) Ausgabezeitraum und Laufzeit

Die Aktienoptionen können in der Zeit zwischen der Eintragung des Bedingten Kapitals 2008 I im Handelsregister bis zum 31. Dezember 2013 an Bezugsberechtigte ausgegeben werden. Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens kann die Gewährung von Aktienoptionen – vorbehaltlich der nachfolgend dargestellten Regelung für Bezugsberechtigte, die erstmals einen Dienst- oder Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft bzw. einer Konzerngesellschaft abschließen – nur zwischen dem 9. Xetra-Handelstag (oder einem Handelstag in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) („Xetra-Handelstag“) an der Frankfurter Wertpapierbörse nach Veröffentlichung eines Konzernquartals- bzw. Konzernhalbjahresberichts der PAION AG oder eines Konzernabschlusses

der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft und dem letzten Kalendertag des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung laufenden Kalenderquartals von den zuständigen Gremien beschlossen werden.

An Bezugsberechtigte, die erstmals einen Dienst- oder Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft bzw. einer Konzerngesellschaft abschließen, dürfen auch innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses Aktienoptionen ausgegeben werden; die Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien kann in diesen Fällen somit auch außerhalb des im vorhergehenden Abschnitts dargelegten Zeitfensters erfolgen. Die Zusage der Ausgabe von Aktienoptionen kann in diesen Fällen bereits im Dienst- oder Anstellungsvertrag enthalten sein. Erwirbt die Gesellschaft oder eine Konzerngesellschaft einen Betrieb oder Betriebsteil und wird dadurch kraft Gesetzes oder Vereinbarung ein Dienst- oder Anstellungsverhältnis erstmals begründet, so kann eine Person, die hierdurch zum Bezugsberechtigten wird, auch innerhalb von drei Monaten nach Begründung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Aktienoptionen erwerben; die Zusage auf die Ausgabe von Aktienoptionen darf in diesem Fall auch bereits vor Begründung des Anstellungsverhältnisses erteilt werden mit der Maßgabe, dass sie frühestens mit der Begründung des Anstellungsverhältnisses wirksam wird.

Die Ausgabe der Aktienoptionen („Ausgabetag“) erfolgt bei Gewährung von Aktienoptionen an Bezugsberechtigte der Gruppe 1 einen Monat nach dem Tag, an dem der Aufsichtsrat der Gesellschaft über die Gewährung beschließt, an Bezugsberechtigte der Gruppe 2 einen Monat nach dem Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft über die Gewährung beschließt und in den Fällen, in denen Aktienoptionen innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses an Bezugsberechtigte ausgegeben werden, mit dem im Anstellungsvertrag vorgesehenen Beginn des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses, es sei denn, dass die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes zu einem späteren Ausgabetag führen.

Die Ausgabe der Optionen erfolgt nach Unterzeichnung einer Erklärung zum Bezug von Aktienoptionen durch den jeweiligen Bezugsberechtigten, mit der dieser das ihm von der PAION AG gemachte Bezugsangebot annimmt und sich mit der Geltung der Bedingungen des Aktienoptionsprogramms einverstanden erklärt.

Die Laufzeit der Aktienoptionen beginnt mit dem Ausgabetag und endet nach Ablauf von zehn Jahren.

(3) Ausübungssperrfristen

Die Aktienoptionen können während folgender „Ausübungssperrfristen“ nicht ausgeübt werden: a) jeweils für einen Zeitraum, der am dritten Xetra-Handelstag (oder einem Handelstag in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) („Xetra-Handelstag“) vor dem Ende eines Quartals des Geschäftsjahres der Gesellschaft beginnt und drei (3) Xetra-Handelstage nach Veröffentlichung des zu dem betreffenden Quartal gehörenden Konzernquartals- bzw. Konzernhalbjahresberichts der PAION AG oder Konzernabschlusses der PAION AG auf der Internetseite der Gesellschaft endet; b) von dem Tag an, an dem die PAION AG ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals „Ex-Bezugsrecht“ notiert werden; c) von dem Tag an, an dem die PAION AG die Ausschüttung einer Dividende im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals „Ex-Dividende“ notiert werden.

(4) Wartezeit

Die Aktienoptionen können erst nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden, die mit dem Ausgabetag beginnt und für Bezugsberechtigte, die erstmals an einem Aktienoptionsprogramm der PAION AG teilnehmen, für die Hälfte der an diese Bezugsberechtigten ausgegebenen Aktienoptionen nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausgabetag, für ein zusätzliches Viertel der an diese Bezugsberechtigten ausgegebenen Aktienoptionen nach Ablauf von drei Jahren nach dem Ausgabetag und für ein weiteres Viertel der an diese Bezugsberechtigten ausgegebenen Aktienoptionen nach Ablauf von vier Jahren nach dem Ausgabetag endet. Für Bezugsberechtigte, die bereits an einem Aktienoptionsprogramm der PAION AG teilnehmen, endet die Wartezeit mindestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausgabetag. Für Teilnehmer der Gruppe 1 kann der Aufsichtsrat, für Teilnehmer der Gruppe 2 kann der Vorstand eine längere Wartezeit als zwei Jahre festlegen. Die Aus-

übbarkeit der Aktienoptionen nur außerhalb bestimmter Ausübungssperrrufen und nur bei Vorliegen aller weiteren Ausübungsvoraussetzungen bleibt von dem Ablauf der Wartezeit unberührt.

Ruht das Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen einem Bezugsberechtigten und einer Gesellschaft der PAION-Gruppe, auf welchem die Ausgabe einer Aktienoption beruht, aufgrund einer Abrede zwischen dem Bezugsberechtigten und dieser Gesellschaft oder aufgrund einseitiger Erklärung des Bezugsberechtigten, so ist der Ablauf der Wartezeit für den Zeitraum des Ruhens gehemmt.

Kommt es bei der PAION AG zu einem Kontrollerwerb im Sinne des WpÜG, (i) endet die Wartezeit für alle ausgegebenen Aktienoptionen, für die die Wartezeit von zwei Jahren abgelaufen ist, nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausgabetag, bzw., soweit eine längere Wartezeit vorhergesehen ist, mit dem Tag des Wirksamwerdens des Kontrollerwerbs; (ii) wandelt sich der Anspruch auf den Bezug von Aktien aus ausgegebenen Aktienoptionen, für die die Wartezeit von zwei Jahren noch nicht abgelaufen ist, mit dem Zeitpunkt des Kontrollerwerbs in einen Anspruch auf Barausgleich auf der Basis des Aktienkurses am Tag des Wirksamwerdens des Kontrollerwerbs; die entsprechenden Aktienoptionen verfallen. Anstelle des Barausgleichs können nach Wahl der Gesellschaft auch börsennotierte Anteile an dem übernehmenden Unternehmen gewährt werden.

(5) Bezugsverhältnis und Erfüllung des Bezugsrechts

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer Aktie aus dem hierfür geschaffenen Bedingten Kapital 2008 I gegen Zahlung des Ausübungspreises. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Abweichend hiervon kann den Bezugsberechtigten angeboten werden, an Stelle der Ausgabe von Aktien aus dem hierfür geschaffenen Bedingten Kapital 2008 I wahlweise eigene Aktien zu erwerben oder einen Barausgleich zu erhalten, insbesondere wenn aus diesem Bedingten Kapital keine Aktien mehr zur Verfügung stehen. Die Entscheidung, welche Alternativen den Bezugsberechtigten im Einzelfall angeboten werden, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem

Aufsichtsrat, soweit Bezugsberechtigte der Gruppe 2 betroffen sind, bzw. der Aufsichtsrat, soweit Bezugsberechtigte der Gruppe 1 betroffen sind. Diese Organe haben sich bei ihrer Entscheidung allein vom Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre leiten zu lassen. Der Barausgleich soll den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausübungspreis und dem Preis der Aktien in der Schlussauktion des Xetra-Handels (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) am Vortag des Übungstages ausmachen.

(6) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis entspricht dem ungewichteten Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der PAION AG im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am 4. bis 8. Xetra-Handelstag nach Veröffentlichung eines Konzernquartals- bzw. Konzernhalbjahresberichts der PAION AG oder eines Konzernabschlusses der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft. Der Ausübungspreis in den Fällen, in denen Aktienoptionen innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses an Bezugsberechtigte ausgegeben werden, entspricht dem ungewichteten Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der PAION AG im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am 4. bis 8. Xetra-Handelstag nach der ersten Veröffentlichung eines Konzernquartals- bzw. Konzernhalbjahresberichts der PAION AG oder eines Konzernabschlusses der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft seit der Anstellung des jeweiligen Bezugsberechtigten. Der Ausübungspreis ist gegebenenfalls anzupassen (dazu siehe unten unter (12)).

(7) Ausübungshürden

Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn der Preis der Aktien in der Schlussauktion des Xetra-Handels (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) („Börsenpreis“) am Vortag des Übungstages den Ausübungspreis um mindestens die sog. „notwendige Kurssteigerung“ übersteigt. Die notwendige Kurssteigerung beträgt linear 5% p.a. des Ausübungspreises ab dem Ausgabetag über die gesamte Laufzeit der Aktienoption. Die notwendige Kurssteigerung beträgt für jeden seit dem Ausgabetag gemäß § 187 Absatz 1 BGB abgelaufenen Monat $\frac{1}{240}$ (in Worten: ein Zweihundertvierzigstel) des Ausübungspreises.

(8) Ausübung der Aktienoptionen

Die Ausübung der Aktienoptionen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der PAION AG („Ausübungserklärung“). In der Regel ist der Tag des Zugangs der Ausübungserklärung bei der Gesellschaft der Ausübungstag („Ausübungstag“). Ohne dass hierdurch die Laufzeit der Aktienoptionen verlängert wird, gelten Ausübungserklärungen, die der Gesellschaft vor Ablauf der Wartezeit oder innerhalb einer Ausübungssperrfrist zugehen, als am ersten Tag nach dem Ende der Wartezeit bzw. der Ausübungssperrfrist zugegangen, wenn der Gesellschaft nicht spätestens bis 10:00 Uhr des letzten Bankarbeitstages am Sitz der Gesellschaft vor diesem Zeitpunkt ein schriftlicher Widerruf der Ausübungserklärung zugegangen ist.

Die Gesellschaft kann Erleichterungen oder Änderungen im Hinblick auf Form und Zugang der Ausübungserklärung und die Abwicklung gewähren und insbesondere eine internetgestützte Abwicklung vorsehen.

(9) Verfall der Aktienoptionen

Sofern Aktienoptionen bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht ausgeübt werden oder ausgeübt werden können, verfallen sie am Ende der Laufzeit ohne weiteres und entschädigungslos, insbesondere ohne dass es eines entsprechenden Vertrages oder einer Verfallserklärung seitens der Gesellschaft bedürfte.

Aktienoptionen von Bezugsberechtigten der Gruppe 2, bei denen die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, verfallen ohne weiteres und entschädigungslos an dem Tag, zu dem das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Bezugsberechtigten und der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft – gleich aus welchem Grund, einschließlich Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Eintritt in den Ruhestand oder Tod – wirksam beendet wird. Entsprechendes gilt, wenn die Konzerngesellschaft, zu der das Beschäftigungsverhältnis des Bezugsberechtigten besteht, oder ein Betriebsteil einer Konzerngesellschaft, in dem der Bezugsberechtigte beschäftigt ist, aus der PAION-Gruppe ausscheidet.

Sollte ein Bezugsberechtigter der Gruppe 2 nach Ausgabe von Aktienoptionen, aber vor Ablauf der Wartezeit die von ihm gehaltene Leitungsaufgabe nicht mehr ausüben und nicht mehr zur Gruppe 2 der Bezugsberechtigten gehören, verfällt ein nach einer bestimmten

Formel berechneter Teil seiner Aktienoptionen unter Berücksichtigung der bereits abgelaufenen Wartezeit ohne weiteres und entschädigungslos an dem Tag, ab dem er die Leitungsfunktion nicht mehr ausübt („Verfallstichtag I“).

Sollte ein Bezugsberechtigter der Gruppe 2 nach Ausgabe von Aktienoptionen, aber vor Ablauf der Wartezeit, seine wöchentliche Regelarbeitszeit verkürzen (Teilzeitarbeit), verfällt ein nach einer weiteren Formel berechneter Teil seiner Aktienoptionen unter Berücksichtigung der bereits abgelaufenen Wartezeit ohne weiteres und entschädigungslos an dem Tag, an dem die verkürzte wöchentliche Regelarbeitszeit beginnt („Verfallstichtag II“).

Alle noch nicht ausgeübten Aktienoptionen von Bezugsberechtigten der Gruppe 2 verfallen, auch wenn die Wartezeit bereits abgelaufen ist, ohne weiteres und entschädigungslos, sofern das Beschäftigungsverhältnis durch die Gesellschaft oder eine Konzerngesellschaft aus einem vom Bezugsberechtigten zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt wird, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.

Für Bezugsberechtigte der Gruppe 1 verfällt ein Teil der jeweils gehaltenen Aktienoptionen, bei denen die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, ohne weiteres und entschädigungslos an dem Tag, an dem die Bestellung zum Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft ohne Wiederbestellung durch Zeitablauf, Amtsniederlegung, Tod oder anderweitig als durch Widerruf endgültig endet (jeweils ein „Verfallstichtag der Gruppe 1“). Nach Maßgabe des vorstehenden Satzes und unter Berücksichtigung der bereits abgelaufenen Wartezeit verfällt für den betroffenen Bezugsberechtigten der Gruppe 1 ein nach einer bestimmten Formel berechneter Teil seiner Aktienoptionen ohne weiteres und entschädigungslos an dem Tag, an dem die Bestellung zum Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft endet.

Im Falle des wirksamen Widerrufs der Bestellung zum Mitglied des Vorstandes gemäß § 84 Absatz 3 AktG verfallen alle noch nicht ausgeübten Aktienoptionen des betroffenen Bezugsberechtigten der Gruppe 1 ohne weiteres und entschädigungslos.

Endet die Bestellung zum Mitglied des Vorstands im Falle von Bezugsberechtigten der Gruppe 1 oder das Beschäftigungsverhältnis im Falle

von Bezugsberechtigten der Gruppe 2 durch den Tod eines Bezugsberechtigten, können Aktienoptionen, deren Wartefrist abgelaufen ist, von den Erben und/oder Vermächtnisnehmern des verstorbenen Bezugsberechtigten – sofern diese ihr Erbrecht gegenüber der Gesellschaft nachgewiesen haben und die Aktienoptionen auf sie von Todes wegen übergehen können – innerhalb einer Frist von 360 Tagen ab dem ersten Handelstag an der Frankfurter Wertpapierbörse nach dem Todestag, an dem die Ausübung der übergegangenen Aktienoptionen möglich ist, unter Beachtung der Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2008, insbesondere der vorstehenden Absätze, ausgeübt werden, wobei Ausübungssperrfristen den Fristablauf hemmen. Mehrere Erben und/oder Vermächtnisnehmer können Rechte aus den ererbten oder vermachten Aktienoptionen gegenüber der Gesellschaft nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten aller Erben und/oder Vermächtnisnehmer wahrnehmen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere bei Ausscheiden einer Konzerngesellschaft, zu der das Beschäftigungsverhältnis des Bezugsberechtigten besteht, oder eines Betriebsteils einer Konzerngesellschaft, in dem der Bezugsberechtigte beschäftigt ist, aus der PAION-Gruppe, oder bei Auslaufen befristeter Dienst- oder Arbeitsverträge kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Bezugsberechtigten der Gruppe 2 und kann der Aufsichtsrat bei Bezugsberechtigten der Gruppe 1 im Einzelfall abweichende Sonderregelungen treffen.

(10) Übertragbarkeit

Die den Bezugsberechtigten gewährten Aktienoptionen sind nicht übertragbar. Verfügungen aller Art über Aktienoptionen, einschließlich der Einräumung einer Unterbeteiligung an Aktienoptionen, der Verpfändung von Aktienoptionen und der Errichtung einer Treuhand an Aktienoptionen, sind unzulässig. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte, die im wirtschaftlichen Ergebnis zu einer Veräußerung oder Belastung der Aktienoptionen führen. Verfügt ein Bezugsberechtigter entgegen diesen Regelungen über seine Aktienoptionen, verfallen diese ohne weiteres und entschädigungslos. Abweichend hiervon sind Verfügungen von Todes wegen zu Gunsten des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder der Kinder eines Bezugsberechtigten und Verfügungen zum Zwecke der Erfüllung von Vermächtnissen sowie zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu Gunsten der vor-

genannten Personen zulässig. Sofern der Bezugsberechtigte nicht von seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder seinen Kindern beerbt wird, ist die Vererblichkeit ausgeschlossen.

(11) Ermächtigung zur Festlegung von Einzelheiten

Die weiteren Einzelheiten für die Gewährung von Aktienoptionen und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgelegt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind.

Im Übrigen ist der Vorstand der Gesellschaft für die Festlegung dieser Einzelheiten zuständig, der, soweit gesetzlich erforderlich, im Einvernehmen mit den Organen der Konzerngesellschaften entscheidet, die für die Vergütung der Bezugsberechtigten zuständig sind.

Zu diesen Einzelheiten gehören insbesondere die Auswahl einzelner Bezugsberechtigter aus der jeweiligen Gruppe der Bezugsberechtigten, die Gewährung von Aktienoptionen an einzelne Bezugsberechtigte, die Bestimmung der Durchführung und des Verfahrens der Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen und der Ausgabe von Aktien sowie von Regelungen über die Behandlung von Aktienoptionen in Sonderfällen.

(12) Anpassungen

Kommt es während der Laufzeit der Aktienoptionen zu einer Änderung der Anzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, ohne dass dies mit einem Zufluss oder Abfluss von Mitteln verbunden ist (z.B. aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Kapitalherabsetzung oder einer Neueinteilung des Grundkapitals), so ändert sich die Anzahl der Aktien, zu deren Bezug je eine Aktienoption berechtigt, in dem selben Verhältnis, in dem die Gesamtzahl der Aktien vor der Änderung zu der Gesamtzahl der Aktien nach der Änderung steht. Der Ausübungspreis je Aktie ändert sich in diesen Fällen im umgekehrten Verhältnis.

Im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Einlagen mit mittelbarem oder unmittelbarem Bezugsrecht der Aktionäre, der Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen bzw. anderer Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrecht jeweils mit mittelbarem oder unmittelbarem Bezugsrecht der Aktionäre oder der Ausschüttung von

Sonderdividenden oder Bonusdividenden, nicht aber von normalen Dividenden, an die Aktionäre, werden der Ausübungspreis und das Bezugsverhältnis gemäß § 317 BGB nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der für die jeweilige Maßnahme geltenden Regeln der Börse Eurex Deutschland durch die oder einen durch die Gesellschaft bestimmten Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, dessen Entscheidung für die Gesellschaft und die Bezugsberechtigten bindend ist, angepasst und somit neu festgesetzt. Die Anpassung und Neufestsetzung ist so vorzunehmen, dass der Gesamtwert der einem Bezugsberechtigten zustehenden Aktienoptionen nach Vornahme der Maßnahme dem vorhergehenden Wert entspricht. Eine Anpassung und Neufestsetzung erfolgt nicht, wenn sie weniger als 5% des Ausübungspreises ausmachen würde.

Für den Fall, dass es nach der Gewährung von Aktienoptionen aufgrund dieses Aktienoptionsprogramms 2008 durch Maßnahmen der Gesellschaft und/oder durch Maßnahmen der Börsen, an denen die Aktien der Gesellschaft zum Handel zugelassen sind, dazu kommt, dass die Aktien nicht mehr zum Handel zugelassen sind, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die noch nicht ausgeübten Aktienoptionen, gleichgültig ob diese Aktienoptionen ausübbar oder nicht ausübbar sind, gegenüber den Bezugsberechtigten durch einseitige Erklärung zu widerrufen. Die betroffenen Aktienoptionen erlöschen in diesem Fall ohne weiteres mit Zugang der Widerrufserklärung beim jeweiligen Bezugsberechtigten („Widerrufsstichtag“). Soweit am Widerrufsstichtag ausgegebene Aktienoptionen widerrufen werden, ist die Gesellschaft verpflichtet, dem jeweiligen Bezugsberechtigten hinsichtlich dieser Aktienoptionen nach ihrer Wahl einen Ausgleich entweder in Form vergleichbarer Rechte oder in Form eines Anspruches auf einen Barausgleich zu gewähren, durch den, soweit wie rechtlich möglich und wirtschaftlich für die Gesellschaft vertretbar, der durch den Widerruf der ausübaren Aktienoptionen zum Widerrufsstichtag entstehende wirtschaftliche Nachteil des jeweiligen Bezugsberechtigten ausgeglichen wird. Die Wirksamkeit des Widerrufs ist von der Einigung über Art und Höhe einer Ausgleichsleistung und von der Einführung anderer Mitarbeiterbeteiligungsprogramme unabhängig.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft oder eine Konzerngesellschaft nach der Ausgabe von Aktienoptionen aufgrund dieses Aktienoptionsprogramms 2008

auf einen übernehmenden Rechtsträger verschmolzen, auf- oder abgespalten, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder in einen übernehmenden Rechtsträger eingebracht wird. In diesen Fällen können als Ausgleichsleistung auch Bezugsrechte auf Anteile an einem übernehmenden Rechtsträger oder sonstige Rechte, die sich auf einen übernehmenden Rechtsträger beziehen, gewährt werden. Verändern sich während der Laufzeit dieses Aktienoptionsprogramms 2008 die zwingenden rechtlichen Voraussetzungen für vergleichbare Mitarbeiterbeteiligungsprogramme, ist die Gesellschaft unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Optionsinhaber berechtigt, die Programmbedingungen entsprechend anzupassen, auch wenn eine Anpassung für Altprogramme nicht gesetzlich erforderlich ist.

(13) Berichtspflicht, Steuern und Transaktionskosten

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Aktienoptionsprogramms 2008 und die den Bezugsberechtigten eingeräumten Aktienoptionen sowie die ausgeübten Aktienoptionen für jedes Geschäftsjahr im Geschäftsbericht berichten.

Die aufgrund und im Zusammenhang mit der Gewährung und der Ausübung der Aktienoptionen erhobenen Steuern und Sozialabgaben sowie die im Rahmen der Ausübung der Aktienoptionen anfallenden Transaktionskosten sind von den jeweiligen Bezugsberechtigten zu tragen.

b) Schließung des Aktienoptionsprogramms 2005 für Neuausgaben

Das Aktienoptionsprogramm 2005 wird für Neuausgaben geschlossen. Es können keine Aktienoptionen mehr unter dem Aktienoptionsprogramm 2005 ausgegeben werden. Die bereits gewährten Aktienoptionen können jedoch nach den Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2005 ausgeübt werden.

c) Änderung der Gewinnberechtigung der Aktien, die aufgrund der bereits ausgegebenen Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2005 bezogen werden können

Das Aktienoptionsprogramm 2005 wird dahingehend geändert, dass die Aktien, die aufgrund der bereits ausgegebenen Aktienoptionen bezogen werden können, vom Beginn des Geschäftsjahres an

am Gewinn teilnehmen, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Die vollständigen Programmbedingungen des Aktienoptionsprogramms 2005 werden während der Hauptversammlung 2008 zur Einsichtnahme ausliegen.

d) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2008 I

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um weitere bis zu EUR 815.000 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 815.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008 I). Das Bedingte Kapital 2008 I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der PAION AG vom 05. Mai 2008 von der PAION AG im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 in der Zeit von der Eintragung des Bedingten Kapitals 2008 I in das Handelsregister bis zum 31. Dezember 2013 ausgegeben werden können. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt werden, wie die Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2008 I erfolgt zu dem gemäß lit. a) Ziff. (6) zu Punkt 5 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 05. Mai 2008 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

e) Ermäßigung und Änderung des Bedingten Kapitals 2004 II

Das Bedingte Kapital 2004 II wird um EUR 141.879 ermäßigt und wie folgt neu gefasst:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 858.121 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 858.121 neuen auf den Inhaber

lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2004 II). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt werden, wie die Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2005 ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

f) Aufhebung des Bedingten Kapitals III

Das Bedingte Kapital III wird vollständig aufgehoben.

g) § 4 Absatz 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 858.121 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 858.121 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2004 II). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt werden, wie die Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2005 ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

h) Der bisherige § 4 Absatz 6 der Satzung wird vollständig aufgehoben.

i) § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 6:

„(6) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere bis zu EUR 815.000 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 815.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008 I). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchge-

führt werden, wie die Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 ausgegeben werden, von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

- j) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Absatz 5 und 6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung der Bedingten Kapitalia zu ändern.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 20. Dezember 2008 befristet. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Um auch weiterhin die Möglichkeit zum Aktienrückkauf zu haben, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die im Vorjahr erteilte Ermächtigung aufzuheben und den Vorstand vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu erwerben; die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann jeweils vollständig oder in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft oder eines ihrer abhängigen oder im Mehrheitsbesitz

stehenden Unternehmen durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck sowie in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. e) genannten Zwecke ausgeübt werden.

- c) Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 05. November 2009. Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Juni 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.
- d) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats (1) über die Börse oder (2) mittels eines an sämtliche Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Beim Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch Dritter und des Einsatzes von Derivaten bedienen, wenn die Dritten die nachstehenden Beschränkungen einhalten.
 - (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 10 Prozent unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb im Wege eines Kaufangebots an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am 4. bis 10. Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 Prozent über- bzw. unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern bei einem an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreitet, sind die Annahmeerklärungen grundsätzlich verhältnismäßig zu berücksichtigen; das Recht der Aktionäre, ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten anzudienen, kann ausgeschlossen werden. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden.

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenwert von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Diese Ermächtigung ist auf insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals im Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung beschränkt. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies gegen Sachleistung zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen oder Produkte einzulizenzieren. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen eingeräumt wurden, oder Erfüllung von

Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Insoweit wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und mit ihr im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundener Unternehmen auszugeben. Insoweit wird das Bezugsrecht ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung des in der Hauptversammlung vom 30. Dezember 2004 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 2005 und zur Bedienung des in dieser Hauptversammlung zu beschließenden Aktienoptionsprogramms 2008 zu verwenden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Diese Ermächtigung ist auf insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals beschränkt. Die Bedingten Kapitalia 2004 II und 2008 I sind, soweit hiervon Gebrauch gemacht wurde, auf diese Ermächtigung anzurechnen.

(6) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung.

- f) Die vorstehenden Ermächtigungen zur Veräußerung oder Einziehung eigener Aktien können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils in der nächsten Hauptversammlung unterrichten.

Berichte an die Hauptversammlung

zu TOP 5: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung

Der wirtschaftliche Erfolg des PAION Konzerns beruht maßgeblich auf dessen Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten. Dies gilt in besonderem Maße für hoch qualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter, um die über die nationalen Grenzen hinweg und zum Teil branchenübergreifend mit attraktiven Vergütungssystemen geworben wird. Die Beteiligung von Vorstandsmitgliedern und für den Erfolg der Gesellschaft besonders wichtigen Mitarbeitern am Kapital des Unternehmens und damit deren Teilhabe am wirtschaftlichen Risiko und Erfolg sind fester Bestandteil international üblicher Vergütungssysteme. Auch in Deutschland ist die Ausgabe von Aktienoptionen seit einigen Jahren möglich und weit verbreitet. Das Optionsprogramm soll nicht nur einen Anreiz für die Bezugsberechtigten schaffen, die Unternehmensstrategie auch im Interesse der Aktionäre verstärkt auf eine langfristige Wertsteigerung des Unternehmens auszurichten, sondern auch das Vertrauen der Finanzmärkte in eine entsprechende Motivation der Unternehmensführung stärken, um weiteren Anreiz zu bieten, in Aktien der Gesellschaft zu investieren.

Die PAION AG hat die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten und die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex zu einer Beteiligung von Mitarbeitern und Führungskräften am Unternehmen bereits in der Vergangenheit durch die Auflage des Aktienoptionsprogramms 2005 sowie des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2006 genutzt. Um über ein optimales und zeitgemäßes Aktienoptionsprogramm zu verfügen, das die mit ihm bezweckten Ziele bestmöglichst verwirklichen kann, soll das Aktienoptionsprogramm 2005 für Neuausgaben geschlossen werden und ein neues Aktienoptionsprogramm 2008 geschaffen werden, das auf der Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2005 beruht, diesem gegenüber jedoch optimiert ist.

Aktienoptionen können ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der PAION AG und an Mitarbeiter, die einen wichtigen Beitrag zum Ergebnis des PAION Konzerns leisten, ausgegeben werden. Im Rahmen dieser Vorgabe werden die einzelnen Bezugsberechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen durch den Vorstand der PAION AG festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der PAION AG Aktienoptionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionen dem Aufsichtsrat der PAION AG.

Jede Aktienoption, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2008 ausgegeben wird, gewährt das Recht zum Bezug einer Aktie der PAION AG. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist. Der Beschlussvorschlag sieht allerdings keine Beschränkung auf neue, durch Kapitalerhöhung geschaffene Aktien vor, sondern gestattet es, den Berechtigten bei Ausübung des Bezugsrechts auch eigene Aktien oder einen Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Insgesamt können höchstens 815.000 Aktienoptionen ausgegeben werden. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Aktienoptionen ist bis zum 31. Dezember 2013 begrenzt.

Der Anreiz für die Bezugsberechtigten bestimmt sich ganz maßgeblich nach dem Preis, der von ihnen bei Ausübung der Option zu zahlen ist. Der Beschlussvorschlag sieht einen Ausübungspreis vor, der dem ungewichteten Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der PAION AG im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am 4. bis 8. Xetra-Handelstag nach Veröffentlichung eines Konzernquartals- bzw. Konzernhalbjahresberichts der PAION AG oder eines Konzernabschlusses der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft entspricht. Der Ausübungspreis in den Fällen, in denen Aktienoptionen innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses an Bezugsberechtigte ausgegeben werden, entspricht dem ungewichteten Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der PAION AG im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am 4. bis 8. Xetra-Handelstag nach der ersten Veröffentlichung eines Konzernquartals- bzw. Konzernhalbjahresberichts der PAION AG oder eines Konzernabschlusses der Gesellschaft auf der Internetseite der Gesellschaft nach dem im Anstellungsvertrag vorgesehenen Beginn des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses des jeweiligen Bezugsberechtigten. Zusätzliche Voraussetzung für die Ausübung der Bezugsrechte ist, dass der Preis der Aktien in der Schlussauktion des Xetra-Handels (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) („Börsenpreis“) am Vortag des Ausübungstages den Ausübungspreis um mindestens die sog. „notwendige Kurssteigerung“ übersteigt. Die notwendige Kurssteigerung beträgt linear 5% p.a. des Ausübungspreises ab dem Ausgabetag über die gesamte Laufzeit der Aktienoption. Die notwendige Kurssteigerung beträgt für jeden seit dem Ausgabetag gemäß § 187 Absatz 1 BGB abgelaufenen Monat $\frac{1}{240}$ (in Worten: ein Zweihundertvierzigstel) des Ausübungspreises.

Die Aktienoptionen können grundsätzlich nur zu bestimmten Ausgabzeiten ausgegeben werden, um insbesondere dem Risiko vorzubeugen, dass Insiderwissen ausgenutzt wird. Die Möglichkeit, die Teilnahme an dem mit dem Aktienoptionsprogramm geschaffenen attraktiven Vergütungssystem anbieten zu können, ist für eine erfolgreiche Suche nach weiteren hoch qualifizierten Mitarbeitern sowie – soweit dies in der Zukunft erforderlich werden sollte – Vorstandsmitgliedern für die PAION AG äußerst förderlich. Daher sieht der Vorschlag vor, dass an diese neuen Mitarbeiter bzw. Vorstandsmitglieder auch innerhalb von drei Monaten ab Beginn ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses Aktienoptionen ausgegeben werden können. In diesen Fällen kann die Zusage der Ausgabe von Aktienoptionen bereits in dem Dienst- oder Anstellungsvertrag enthalten sein.

Um den Bezugsberechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Vorschlag Wartezeiten für die erstmalige Ausübung des Bezugsrechts vor. Bezugsberechtigte, die erstmals an einem Aktienoptionsprogramm der PAION AG teilnehmen, können die Hälfte der an sie ausgegebenen Aktienoptionen nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausgabetag, ein zusätzliches Viertel der an sie ausgegebenen Aktienoptionen nach Ablauf von drei Jahren nach dem Ausgabetag und ein weiteres Viertel der an sie ausgegebenen Aktienoptionen nach Ablauf von vier Jahren nach dem Ausgabetag ausüben. Für Bezugsberechtigte, die bereits an einem Aktienoptionsprogramm der PAION AG teilnehmen, endet die Wartezeit mindestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausgabetag. Für Teilnehmer der Gruppe 1 kann der Aufsichtsrat, für Teilnehmer der Gruppe 2 kann der Vorstand eine längere Wartezeit als zwei Jahre festlegen. Das Recht zur Ausübung der Bezugsrechte (Laufzeit) endet nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Ausgabetag. Sofern Aktienoptionen bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht ausgeübt werden oder ausgeübt werden können, verfallen sie am Ende der Laufzeit ohne weiteres und entschädigungslos.

Der Beschlusssentwurf schließt des Weiteren die Übertragbarkeit der den Bezugsberechtigten gewährten Aktienoptionen grundsätzlich aus. Hierdurch sollen die mit dem Aktienoptionsprogramm verfolgten persönlichen Anreizwirkungen sichergestellt werden. Schließlich bestimmt der Beschlussvorschlag, dass der Vorstand ermächtigt wird, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Aktienoptionen und die weiteren Ausübungsbedingungen festzulegen; soweit die Mitglieder des Vorstands

der Gesellschaft betroffen sind, werden diese durch den Aufsichtsrat der PAION AG festgelegt. Hierzu zählen insbesondere die Auswahl einzelner Bezugsberechtigter aus der jeweiligen Gruppe der Bezugsberechtigten, die Gewährung von Aktienoptionen an einzelne Bezugsberechtigte, die Bestimmung der Durchführung und des Verfahrens der Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen und der Ausgabe von Aktien sowie von Regelungen über die Behandlung von Aktienoptionen in Sonderfällen.

Um langfristig die Liquidität der Gesellschaft zu schonen, sieht das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2006 vor, dass die PAION AG berechtigt ist, nach ihrer Wahl vor Ablauf der Wartezeit für die Ausübung der unter dem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2006 gewährten Stock Appreciation Rights („SARs“) die SARs durch einseitige Erklärung gegenüber den Teilnehmern durch Aktienoptionen auszutauschen. Dies ermöglicht PAION die SARs teilweise oder ganz in Aktienoptionen des Aktienoptionsprogramms 2008 auszutauschen. Die Wartezeit der in diesem Zusammenhang ausgegebenen Aktienoptionen richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2008 und beträgt mindestens zwei Jahre nach der Ausgabe der Aktienoptionen und führt zu einer Verlängerung der ursprünglichen Wartezeit der SARs des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms 2006. Darüber hinaus werden der Ausgabepreis und die Ausübungshürde gemäß den Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2008 neu festgelegt.

Zur Erfüllung der Ansprüche der Bezugsberechtigten auf den Bezug von Aktien dient in erster Linie ein neu zu schaffendes bedingtes Kapital in Höhe von EUR 815.000 entsprechend 815.000 Aktien. Um die Flexibilität bei Ausübung der Bezugsrechte zu erhöhen, sieht der Beschlussvorschlag vor, dass Ansprüche der Berechtigten auch durch eigene Aktien oder durch Barausgleich erfüllt werden können.

zu TOP 6: Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 5. November 2009 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

Bereits die Hauptversammlung vom 20. Juni 2007 hatte die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 20. Dezember 2008 eigene Aktien zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Diese Ermächtigung wurde bislang nicht ausgenutzt. Da sie vor der Hauptversammlung 2009 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft einer neuen Ermächtigung.

Mit ihr soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots bis zur Höhe von insgesamt 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft erwerben zu können. Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten wird sowohl beim Erwerb als auch bei der Wiederausgabe der Aktien der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gewahrt. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann jeder verkaufswillige Aktionär entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese andienen möchten. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre durchführen kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der PAION AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft

anzubieten und/oder den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktie der PAION AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden hierbei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien ist insgesamt auf höchstens 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Hierbei ist das Grundkapital maßgeblich, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung vorhanden ist. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei - unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten - bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Interessierte Aktionäre können ihre Beteiligungsquote zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen durch Zukäufe im Markt erhalten.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen oder für die Einlizenzierung von Produkten einzusetzen. Der internationale Wettbewerb um Marktchancen auf dem biopharmazeutischen Sektor verlangt zunehmend auch diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel ausnutzen und eine optimale Finanzierungsstruktur anbieten zu können. Diese Möglichkeit zum Erwerb von Beteiligungen und Partnerschaften ist für PAION von besonderer Bedeutung, da auf dem für PAION relevanten biopharmazeutischen Markt ein globaler Wettbewerb herrscht, auf dem Vertriebs- und Forschungspartnerschaften sowie entsprechende Beteiligungen von besonderer Bedeutung sein können. Dem trägt der vorgeschlagene

Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

Darüber hinaus soll der Vorstand berechtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Rechten von Inhabern bzw. Gläubigern aus von der Gesellschaft oder einer 100%igen Beteiligungsgesellschaft ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden. Sofern die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss keine bedingte Kapitalerhöhung durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt.

Die Gesellschaft soll darüber hinaus in die Lage versetzt werden, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien, als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben. Das Recht, Aktien zum Angebot an Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen auch gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG zurück zu kaufen, bleibt hiervon unberührt.

Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien zur Bedienung der Aktienoptionsprogramme 2005 und 2008 zu verwenden.

Das von der Hauptversammlung der PAION AG am 30. Dezember 2004 verabschiedete Aktienoptionsprogramm 2005, das durch Beschluss der heutigen Hauptversammlung für Neuausgaben geschlossen werden soll, hat hierbei folgende Eckpunkte:

Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms konnte den Vorständen der PAION AG sowie Mitarbeitern der PAION-Gruppe das Recht eingeräumt werden, Aktien der PAION AG aufgrund von Aktienoptionen zu erwerben. Jede Aktienoption berechtigte zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises. Für Aktienoptionen, die innerhalb eines Monats nach der Aufnahme der erstmaligen Notierung der Aktien der PAION AG ausgegeben wurden, entsprach der Ausübungspreis dem Platzierungspreis. Für später ausgegebene Aktienoptionen, entsprach der Ausübungspreis dem jeweiligen aktuellen Börsenkurs der Aktien der

PAION AG im Zeitpunkt der ersten Ausgabe von Aktienoptionen durch den Aufsichtsrat in dem jeweiligen Jahr. Nach den Optionsbedingungen konnten Bezugsrechte in Höhe von insgesamt bis zu maximal 7 Prozent des nach dem Börsengang bestehenden Grundkapitals gewährt werden (ca. EUR 1.110.000). Über die Ausgabe an Vorstandsmitglieder und über weitere Einzelheiten der Ausgabe entschied der Aufsichtsrat; für die Mitarbeiter der PAION-Gruppe traf der Vorstand diese Entscheidungen. Die Aktienoptionen konnten erst nach einer Haltedauer von zwei Jahren gestaffelt ausgeübt werden. Eine Ausübung setzte außerdem voraus, dass der Aktienkurs der PAION AG im Zeitpunkt der Ausübung im Verhältnis zum Aktienkurs der Gesellschaft bei Ausgabe der Aktienoption um 1/240 pro Kalendermonat gestiegen war. Darüber hinaus durfte der begünstigte Vorstand bzw. Mitarbeiter nach Ablauf der Haltefrist nur bis zu 50% der von ihm gehaltenen Aktienoptionen im ersten Jahr nach Ablauf des Halte datums ausüben. Danach war die Ausübung von jeweils bis zu weiteren 25% der Aktienoptionen pro Jahr möglich. 45% der Tranche waren für die vier Vorstandsmitglieder vorgesehen und 55% für die übrigen begünstigten Mitarbeiter.

Der vollständige Wortlaut des von der Hauptversammlung am 30. Dezember 2004 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 2005 wird den Aktionären von der Gesellschaft auf Anfrage zugesandt. Die Eckpunkte des Aktienoptionsprogramms 2008 sind unter TOP 5 dargelegt. Der vollständige Wortlaut des Aktienoptionsprogramms 2008 liegt während der Hauptversammlung 2008 zur Einsichtnahme aus.

Nachfolgend werden die wesentlichen Beweggründe für die Verabschiedung der Aktienoptionsprogramme 2005 und 2008 von PAION erläutert:

Die Gewährung von Aktienoptionen bzw. Bezugsrechten an Mitarbeiter und Führungskräfte, die diese berechtigten, unter bestimmten Bedingungen Aktien der Gesellschaft zu beziehen, gehört zu den international üblichen Vergütungsmethoden. Sie ist auch in Deutschland in den letzten Jahren zunehmend eingeführt worden. Hierdurch wird ein Anreiz geschaffen, durch besondere Leistungen den Unternehmenswert zusätzlich zu steigern und damit im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft die Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft, auch im Vergleich zu anderen Unternehmen, zu fördern. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, im internationalen Wettbewerb um herausragende Mitarbeiter und Führungskräfte zu konkurrieren. Als biopharmazeutisches

Unternehmen ist PAION in erhöhtem Maß auf hochqualifiziertes wissenschaftliches und technisches Personal angewiesen. Wegen der vorstehend beschriebenen Zwecksetzung können erworbenen Aktien für den Fall der Veräußerung zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms nicht den Aktionären, sondern nur den Teilnahmeberechtigten angeboten werden.

Ein Aktienoptionsprogramm stellt ein Vergütungselement dar, das im Interesse einer noch stärkeren Motivationsförderung zu einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes beitragen soll.

Im Vergleich zu einem bedingten Kapital kann die Verwendung eigener Aktien oder ein entsprechender Barausgleich im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms die Nutzung steuerlicher Vorteile durch Bildung abzugsfähigen Personalaufwands ermöglichen.

Schließlich erlaubt die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eigene Aktien einzuziehen. Auch eine solche Ermächtigung ist üblich. Sie erlaubt es der Gesellschaft, auf die jeweilige Kapitalmarktsituation angemessen und flexibel zu reagieren.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unterrichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

PAION AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg
Abteilung 4027 H Hauptversammlungen
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

oder per E-Mail an:

HV-Anmeldung@LBBW.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf Montag, den 14. April 2008, 0.00 Uhr MESZ, beziehen und der Gesellschaft spätestens am Montag, den 28. April 2008, zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir unsere Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Bestellung einer Eintrittskarte ist jedoch in jedem Fall Voraussetzung für eine Stimmrechtsvertretung. Die übersandte Eintrittskarte wird ein Formular zur Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung beinhalten.

Nach Maßgabe von § 30 a Absatz 1 Nr. 5 WpHG stellen wir unseren Aktionären ebenfalls im Internet unter

www.paion.de/hv

entsprechende Formulare zur Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung zur Verfügung; die Formulare werden Aktionären auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist schriftlich zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann das Eintrittskartenformular oder das oben erwähnte Formular, das auf der Internetseite der Gesellschaft heruntergeladen oder bei der Gesellschaft angefordert werden kann, verwendet werden. Der Aktionär hat das Vollmachts-/Weisungsformular auszufüllen und bis spätestens 30. April 2008 an die Gesellschaft zu senden oder per Telefax zu übermitteln. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Des Weiteren können Informationen zur Hauptversammlung und zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters auch im Internet unter

www.paion.de/hv

eingesehen werden.

Anfragen und Anträge von Aktionären

Wenn ein Aktionär Unterlagen anfordern möchte, Anfragen zur Hauptversammlung hat oder Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand

und/oder Aufsichtsrat stellen oder Wahlvorschläge unterbreiten möchte, sind diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

PAION AG
Abteilung Investor Relations
Martinstraße 10-12
52062 Aachen
Telefaxnr. +49 241 4453-523

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die die Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG erfüllen, werden den anderen Aktionären nach ihrem Eingang gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Internet unter

www.paion.de/hv

zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Gemäß § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes teilen wir mit: Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2008 hat die PAION AG insgesamt 16.755.552 Aktien ausgegeben, die 16.755.552 Stimmen gewähren.

Eine gemäß § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist der PAION AG nicht mitgeteilt worden.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist am 25. März 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden.

Aachen, im März 2008

PAION AG
Der Vorstand

Wegbeschreibung zur Hauptversammlung

Ort: forum M, Buchkremerstraße 1–7, 52062 Aachen

(Anfahrtskizze siehe Rückseite)

Anfahrt per Auto

1. Für Anreisende aus dem Raum Belgien, Düsseldorf oder Köln:
Fahren Sie bis zum Autobahnkreuz „Kreuz Aachen“ über die A 4 (E 40) oder die A 44 (E 40). Am „Kreuz Aachen“ in Richtung „Heerlen / Aachen Zentrum / Eindhoven / Antwerpen“ auf die A 4 (E 314).

Für Anreisende aus den Niederlanden:
Nach Passieren der niederländisch-deutschen Grenze auf der Autobahn befinden Sie sich auf der deutschen A 4 (E 314).
2. Verlassen Sie die Autobahn an der nächsten Ausfahrt, Nr. 3 „Aachen Zentrum / Würselen“. Biegen Sie nach der Ausfahrt rechts ab in Richtung Aachen. Sie fahren jetzt auf der „Krefelder Straße, B 57“.
3. Fahren Sie ca. 3 km weiter über einen Hügel bis zu einer großen Kreuzung mit Ampelanlage. Biegen Sie links ab in die „Monheimsallee“.
4. An der nächsten großen Kreuzung mit Ampelanlage biegen Sie rechts ab in die „Peterstraße“. Nach ca. 450 m biegen Sie rechts ab in die „Ursulinerstraße“ und wieder rechts ab in die „Buchkremerstraße“. Der Haupteingang zum „forum M“ befindet sich auf der rechten Straßenseite.
5. Hinter der nächsten Straßenecke rechts befindet sich das Parkhaus Büchel.

Anfahrt per Zug

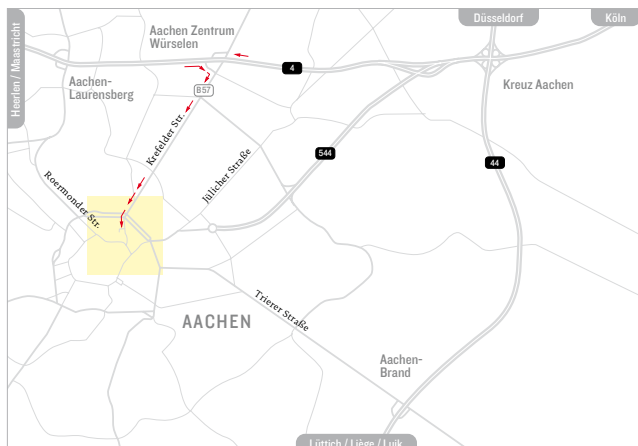
Vom Hauptbahnhof Aachen nehmen Sie bitte ein Taxi.

Die Anfahrt zum „forum M“ dauert ca. 10 Min.

Willkommen!

Hauptversammlung PAION AG

forum M, Buchkremerstraße 1–7, 52062 Aachen



PAION AG

Martinstraße 10 – 12 52062 Aachen

Telefon +49 241-4453-0 Fax +49 241-4453-100

info@paion.de www.paion.de